

MÉMORIAL

DU

Grand-Duché de Luxembourg.



Memorial

DES

Großherzogthums Luxemburg.

Samedi, 20 octobre 1894.

N. 51.

Samstag, 20. October 1894.

Loi du 9 juin 1894, concernant l'approbation de la convention conclue le 3 novembre 1892 avec la Prusse au sujet de la réglementation de la pêche dans les eaux frontières.

Nous ADOLPHE, par la grace de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;

Notre Conseil d'Etat entendu ;

De l'assentiment de la Chambre des députés ;

Vu la décision de la Chambre des députés du 27 avril 1894 et celle du Conseil d'Etat du 28 du même mois, portant qu'il n'y a pas lieu à second vote ;

Avons ordonné et ordonnons :

Art. 1^{er}. Le Gouvernement est autorisé à ratifier la convention conclue avec la Prusse, à la date du 3 novembre 1892, pour l'accession du Grand-Duché au traité international du 30 juin 1883 sur la protection du saumon et de l'alose dans le bassin du Rhin, et pour la réglementation de la pêche dans les eaux mitoyennes entre le Luxembourg et la Prusse.

Art. 2. Notre Directeur général de l'intérieur est autorisé à arrêter, par un règlement d'administration publique, les mesures nécessaires pour l'exécution de la dite convention.

Il est pareillement autorisé à régler la pêche du saumon et de l'alose dans les eaux exclusivement luxembourgeoises, à modifier le régime de la pêche de la partie luxembourgeoise de l'Our, par dérogation à la loi du 6 avril 1872, enfin à déterminer les pénalités pour les infractions,

Gesetz vom 9. Juni 1894, betreffend die Genehmigung des am 3. November 1892 mit Preußen abgeschlossenen Vertrages wegen Regelung der Fischerei in den Grenzgewässern.

Wir ADOLF, von Gottes Gnaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, etc., etc., etc. ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes ;

Mit Zustimmung der Kammer der Abgeordneten ;

Nach Einsicht der Entscheidung der Abgeordneten-Kammer vom 27. April 1894, und derjenigen des Staatsrathes vom 28. dess. Monats, gemäß welchen eine zweite Abstimmung nicht erfolgen wird ;

Haben verordnet und verordnen :

Art. 1. Die Regierung ist ermächtigt, die Uebereinkunft zu ratifiziren, welche am 3. November 1892 mit Preußen wegen des Beitritts Luxemburgs zum internationalen Vertrage, betreffend die Regelung der Lachs-Fischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1883, sowie in betreff der Regelung der Fischereiverhältnisse der unter gemeinschaftlicher Hoheit beider Staaten stehenden Gewässer abgeschlossen worden ist.

Art. 2. Unser General-Director des Innern ist ermächtigt, im Wege eines öffentlichen Verwaltungsreglements die zur Ausführung jener Uebereinkunft erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Auch ist er befugt, abweichend von dem Gesetze vom 6. April 1872, den Fang der Lachse und der Maifische in dem ausschließlich luxemburgischen Theile der Our zu regeln, sowie die Strafen für die Zuwiderhandlungen sowohl gegen den Vertrag selbst als auch gegen die Vorschriften

tant au traité qu'aux arrêtés d'exécution. Les peines ne dépasseront pas le taux déterminé par le § 21 de l'art. II du traité.

Mandons et ordonnons que la présente loi soit insérée au *Mémorial*, pour être exécutée et observée par tous ceux que la chose concerne.

Château de Walferdange, le 9 juin 1894.

*Le Ministre d'Etat, Président
du Gouvernement,*
EYSCHEN.

*Le Directeur général
de l'intérieur,*
H. KIRPACH.

ADOLPHE.

der Ausführungsbeschlüsse zu bestimmen, ohne daß indeß diese Strafen über das in Art. II § 21 des Vertrages festgestellte Maß hinausgehen können.

Befehlen und verordnen, daß dieses Gesetz ins „*Mémorial*“ eingerückt werde, um von Allen, die es betrifft, ausgeführt und befolgt zu werden.

Schloß Walferdingen, den 9 Juni 1894.

*Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,*
Eyschen.

*Der General-Director
des Innern,*
H. Kirpach.

ADOLPH.

Vertrag zwischen Luxemburg und Preussen, vom 5. November 1892.

Nachdem die Grossherzoglich Luxemburgische und die Königlich Preussische Staatsregierung übereingekommen sind, zur Regelung der Fischerei-Verhältnisse in den Grenzgewässern — zugleich auch im Sinne des Artikels VI, Absatz 2 des Vertrages zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiet des Rheins, vom 30. Juni 1885 — ein Abkommen abzuschliessen und zu diesem Behufe den Grossherzoglich Luxemburgischen Staatsrath und Präsidenten des Obergerichtshofes *Jamnerus* zu Luxemburg und den Königlich Preussischen Regierungs-Präsidenten *von Hepp* zu Trier, zu ihren Bevollmächtigten ernannt haben, wurden unter Vorbehalt der Ratifikation die nachstehenden Bestimmungen vereinbart.

Artikel I.

Das Grossherzogthum Luxemburg tritt dem Vertrage zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885, mit der Massgabe bei, dass

1° der Vertrag auf die Sauer vom Wehr der Erpeldinger Muhle, auf die Alzette vom Wehr bei der Dagois-Muhle zu Eitelbruck, und auf die Wark von dem Lunden'schen Wehr aufwärts, keine Anwendung findet,

2° der Art. I des Vertrages durch folgende Bestimmung ersetzt wird :

« Standige Fischereivorrichtungen dürfen den Stromlauf nicht vollständig versperren. In » der Mosel und Sauer muss neben diesen Vorrichtungen in dem Flussbett eine mindestens » neun Meter freie Rinne, bei gewöhnlichem niederen Wasserstande in der kürzesten geraden » Linie gemessen, für die Schifffahrt und den Zug der Wanderfische verbleiben » ;

3° die in Art. IV des Vertrages vorgesehene wochentliche Schonzeit auf Freitag Abend sechs Uhr bis Samstag Abend sechs Uhr verlegt wird.

Artikel II.

Hinsichtlich der unter gemeinschaftlicher Staatshoheit stehenden Gewässer wird zwischen dem Königreich Preussen und dem Grossherzogthum Luxemburg nachstehende Ueberein-

§ 1. — 1. Die Fischerei auf Fischlaich ist verboten.

2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben :

Lachs (Salm, Salmo salar L.)	35 Cm.
Barbe (Bigge, Barbus fluviatilis Ag.)	} 28 »
Blei (Brachsen, Brasse, Abramis brama L.)	
Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Truamp, Salmo trutta L.)	
Maifisch (Aise, Clupea alosa L.)	
Finte (Clupea finta Cos.)	
Karpfen (Cyprinus carpio L.)	
Hecht (esox lucius L.)	
Schlei (Schleie, Liebe, Tinca vulgaris Cuv.)	} 20 »
Dobel (Aitel, Dickkopf, Minne, Mohne, Leuciscus cephalus L.)	
Lauben (Squalus leuciscus).	
Forelle (Salmo fario L.)	} 13 »
Nase Mackrele, Redfisch, Mundfisch, Chondrostoma nasus L.)	
Aesche (Thymallus vulgaris Nilsson)	
Karause (Carassius vulgaris Nordmann)	
Rothfeder (Leuciscus erythrophthalmus L.)	
Barsch (Perca fluviatilis L.)	} 10 »
Plotze (Rothauge, Leuciscus rutilus L.)	
Flusskreb (Astacus fluviatilis).	6 »

Beide letzteren von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.

Im Einverständnisse beider Regierungen kann das Mindestmass für Lachsforellen erhöht und auch für vorher nicht genannte Fischarten ein Mindestmass vorgeschrieben werden.

3. Fischlaich, ingleichen Fische und Krebse der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Mass nicht erreichen, sind sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

4. Auf die in den Fischzuchtanstalten vorhandene junge Fischbrut finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung. Auch kann von jeder Regierung im Interesse der Fischzucht, wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter dem in Ziffer 2 bestimmten Masse zeitweilig und widerruflich gestattet werden.

§ 2. — Den Fischereiberechtigten ist gestattet, Fischottern, Taucher, Eisvogel, Reiher, Kormorane und Fischeare ohne Anwendung von Schusswaffen zu tödten oder zu fangen und für sich zu behalten.

§ 3. — Für den Betrieb der Fischerei in der Mosel, Sauer und Our, soweit dieselben unter gemeinschaftlicher Staatshoheit stehen, treten folgende Bestimmungen ein :

1. Für die Mosel, Sauer und Our unterhalb Gemund findet vom 25. März bis zum 25. Juni einschliesslich eine Schonzeit statt (Frühjahrsschonzeit).

2. Für die Our in ihrem oberen Laufe von Gemünd aufwärts findet eine Schonzeit vom 15. Oktober bis zum 1. April statt (Winterschonzeit).

Diejenige Stelle der Our, von welcher an aufwärts die Winterschonzeit beginnt, soll durch örtliche, auf gemeinschaftliche Kosten beider Regierungen festzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

Die beiden Regierungen behalten sich vor, im Wege der Verständigung und, soweit notwendig, durch Erlass von Polizeiverordnungen, den Fischereibetrieb für längere Zeit für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken gänzlich zu untersagen oder über das vorstehende Mass einzuschränken, sowie den Fang einzelner Fischarten oder den Gebrauch bestimmter Fangmittel zu verbieten.

§ 4. — Der Betrieb des Lachsfanges ist verboten :

1. von Freitag Abend sechs Uhr bis Samstag Abend sechs Uhr (wochentliche Schonzeit) ;
2. vom 20. November bis zum 31. Dezember einschliesslich.

Jede Regierung ist jedoch ermächtigt, einzelnen zur Fischerei berechtigten Angehörigen ihres Staatsgebietes den Fang von Lachsen und Forellen zu gestatten, wenn die Benutzung der Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Fische zum Zwecke der künstlichen Fischzucht gesichert ist.

Vom 1. Oktober bis zum 19. November einschliesslich ist die Lachsfischerei in dem oberen Laufe der Our, von Gemünd aufwärts, gestattet, jedoch muss die wöchentliche Schonzeit eingehalten werden.

§ 5. — Jede der beiden Regierungen ist ermächtigt, ausnahmsweise den Fang der Maifische während der jährlichen Schonzeiten zu gestatten. Jedoch soll der Fang dieser Fische von Freitag Abend sechs Uhr bis Samstag Abend sechs Uhr verboten bleiben.

Im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche oder für Zwecke der künstlichen Fischzucht oder endlich zum Schutz der anderen Fische gegen Raubfische kann, soweit erforderlich unter geeigneten Kontrollmassregeln, jede Regierung den Fang einzelner oben nicht genannter Fischarten ausnahmsweise gestatten.

Bei jeder Gestattung des Fischfanges während der Schonzeiten ist indessen die Verwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschliessen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

§ 6. — Während der Dauer der jährlichen Schonzeiten sowie während der Dauer des Verbotes des Lachsfanges müssen die ständigen Fischereivorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.

Soweit die Rücksicht auf Erhaltung des Fischbestandes es zulässt, kann jedoch jede Regierung Ausnahmen von dieser Bestimmung, insbesondere auch dann zulassen, wenn die Genehmigung zum Betriebe der Lachsfischerei unter der Voraussetzung der Benutzung der Fortpflanzungselemente zur künstlichen Fischzucht ausnahmsweise erteilt worden ist.

§ 7. — Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 finden auf den Krebsfang keine Anwendung.

In der Zeit vom 23. Oktober bis zum 23. Juni einschliesslich ist der Fang von Krebsen verboten.

Gelangten Krebse während der angeordneten Schonzeit in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in's Wasser zu setzen.

§ 8. — Beim Fischfange ist verboten :

1. Die Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betaubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.).

2. Die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schiesswaffen, u. s. w.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

3. Das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln.

4. Der Lachsfang bleibt bei Nacht mit Fackeln jedoch ohne Anwendung von Speeren und Stecheisen noch für die Jahre 1892, 1893 und 1894 gestattet.

Alle bisher erlassenen auf Fanggeräthe und Fangweisen bezüglichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen der Ordonnanz von 1669, treten für die bezüglichen Gewässer und für die Dauer des Vertrages ausser Kraft.

§ 9. — Die der Uebereinkunft unterworfenen Gewässer dürfen zum Zwecke des Fischfanges weder abgedämmt noch abgelassen oder ausgeschöpft werden.

§ 10. — Fischwehre, Fischzaune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen ausser dem Falle einer bestehenden Berechtigung nicht neu angelegt werden.

§ 11. — Soweit nicht die in den beiderseitigen Staatsgebieten bestehende Gesetzgebung die zur Zeit schon vorhandenen Ableitungen schützt, ist es verboten, in die Gewässer aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solcher Menge einzuwerfen, einzuleiten oder einfliessen zu lassen, dass dadurch dem Fischbestande Nachtheile erwachsen oder fremde Fischereirechte geschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann im Einverständnisse beider Regierungen das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in die Gewässer gestattet werden, wobei dem Inhaber der Anlage die Austührung von Einrichtungen aufzugeben ist, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken.

§ 12. — Das Roten von Flachs und Hanf in den dieser Uebereinkunft unterworfenen Gewässern ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbot können im Einverständnisse beider Regierungen, jedoch immer nur widerruflich, für solche Gemeindebezirke oder Gebietstheile zugelassen werden, wo die Oertlichkeit für die Anlage zweckdienlicher Rotegruben nicht geeignet ist und die Benutzung des Gewässers zur Flachs- und Hanfbereitung zur Zeit nicht entbehrt werden kann.

§ 13. — Nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Vertrages dürfen beim Fischfange, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen, keine Fanggeräthe (Netze, Geflechte pp.) jeder Art und Benennung angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von der Mitte des einen Knotens bis zur Mitte des andern Knotens gemessen) nicht mindestens eine Weite von 3 Centimeter haben.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile und Abtheilungen der Fanggeräthe, insbesondere auch auf die an den ständigen Fischereivorrichtungen (den Thalfängen, der Fischwehre pp.) angebrachten Stäbe pp.

Die Weite der Maschen darf jedoch für das Senkgarn von 1 M. 25 ins Geviert und für das Sackgarn von 0 M. 25 Durchmesser am weiteren Ende bis auf 12 Millimeter ermässigt werden.

Ferner dürfen für den ausschliesslichen Fang des Aales die Stäbe an den Thalfängen in der Zeit vom 15. Juli bis zum 31. August auf 2 Centimeter gestellt werden.

Bei Fanggeräthen (aus Korbweiden), welche ausschliesslich zum Fange von Aal und Neunauge bestimmt und geeignet sind, wird von einer Kontrolle der Weite der Oeffnungen zwischen den Stäben abgesehen.

Jede Regierung ist im Einverständniss der andern Regierung ermächtigt, Ausnahmen von der vorgeschriebenen Maschenweite im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Fanggeräthe und den Fang bestimmter Fischarten zuzulassen.

Wenn dringende Rücksichten auf die Erhaltung des Fischbestandes oder einer werthvollen Fischart dies erfordern, kann im Wege zu vereinbarenden gleichlautender Polizeiverordnungen für alle oder einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken die Anwendung bestimmter schädlicher Fanggeräthe ganz ausgeschlossen oder in einer über die obigen Vorschriften hinausgehenden Art und Weise eingeschränkt werden.

§ 14. — Beim Fischfange dürfen fließende Gewässer weder mittelst ständiger Vorrichtungen noch mittelst am Ufer oder im Flussbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) auf mehr als auf die halbe Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, versperrt werden.

Mehrere derartige Fischereivorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des grössten Netzes beträgt.

Auf die Fischwehre in der Sauer findet die Bestimmung in Absatz 1 keine Anwendung.

§ 15. — Der Betrieb der Fischerei darf die Schifffahrt nicht hindern oder stören.

Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt oder ausgelegt sein, dass die freie Fahrt der Schiffe und Fahren, sowie der Wasserabfluss in nachtheiliger Weise nicht behindert wird. Insbesondere muss auch bei den Fischwehren in der Sauer eine freie Rinne von mindestens 9 M. Breite, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande gemessen, für die Schifffahrt frei bleiben.

§ 16. — Wer die Fischerei in den dem Vertrage unterworfenen Gewässern ausüben will, muss einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Ausweis bei sich führen, welchen er auf Erfordern den kontrollirenden Beamten beider Staaten vorzuzeigen hat.

§ 17. — Das bei dem Fischen in Gegenwart des Fischereiberechtigten, des Fischereipächters oder des Inhabers eines Erlaubnisscheines beschäftigte Hulfpersonal bedarf keines Ausweises.

§ 18. — Jeder hat die Befugniss in der Mosel und in dem gemeinschaftlichen Theile der Sauer die Fischerei mit der Handangel zu betreiben. Ein Ausweis ist nicht erfordert.

§ 19. — Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann. Ueber die Art der Kennzeichnung sind die nähern Vorschriften im Wege einer gleichlautenden Polizei-Verordnung zu erlassen.

§ 20. — Alle mit Fischfang beschäftigten Personen sind durch zwischen den beiderseitigen Regierungen zu vereinbarenden gleichlautende Polizei-Verordnungen zu verpflichten, auf erste Aufforderung der mit Handhabung der Fischerei-Polizei beauftragten Beamten beider Staaten, welche als solche durch Uniform oder Abzeichen kenntlich gemacht sein müssen, mit ihren Kähnen anzulegen und dieselben untersuchen zu lassen, bezw. wenn sie sich am Ufer befinden.

den, stehen zu bleiben und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis sie dazu ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 21. — Die vertragschliessenden Regierungen verpflichten sich, die erforderlichen Massnahmen zur Ausführung dieses Vertrages und namentlich auch dazu zu treffen, dass Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Vertrages, sowie der bezüglichen Polizeiverordnungen unter Strafe gestellt werden.

Die Bussen dürfen die Summe von 125 Franken bezw. 100 Mark nicht überschreiten; dieselben sollen in beiden Staaten möglichst in Einklang gebracht werden.

Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit ist auf Haft zu erkennen.

§ 22. — Jedes Verurtheilungserkenntniss wird die Confiskation der Fischereigerathe und Werkzeuge ausgesprochen. Es kann ausserdem die Vernichtung der unstatthafter Gerathe verordnen.

§ 23. — Die Strafverfolgung der Zuwiderhandlungen wider die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages oder der bezüglichen Polizeiverordnungen verjährt in drei Monaten vom Tage der Zuwiderhandlung an gerechnet.

§ 24. — Beide Regierungen verpflichten sich, das zur Handhabung der Vorschriften dieser Uebereinkunft, sowie der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen erforderliche Aufsichtspersonal zu stellen.

§ 25. — Alle auf den Gegenstand dieses Vertrages bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten im den Bereich der betreffenden Gewässer und für die Dauer des Vertrages, soweit sie den vereinbarten Vorschriften entgegenstehen, in dem Zeitpunkte ausser Kraft, in welchem die auf Grund dieses Vertrages zu erlassenden Strafvorschriften in beiden theilnehmenden Staaten in Geltung getreten sein werden.

§ 26. — Von jeder auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von einer der beiden Regierungen ausnahmsweise ertheilten Ermächtigung oder Genehmigung ist die Regierung des andern Staates zu benachrichtigen.

§ 27. — Diese Uebereinkunft tritt sofort nach ihrer Ratifikation in Kraft, bleibt von diesem Tage an zehn Jahre lang in Wirksamkeit und, wenn sie nicht zwölf Monate vor diesem Zeitpunkte von einer der beiden vertragschliessenden Regierungen gekündigt worden ist, weiter von Jahr zu Jahr bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem eine der beiden vertragschliessenden Regierungen die Kündigung erklärt hat.

Sollten sich die beiderseitigen Regierungen nicht über anderweitige Satzungen verständigen, so treten nach Ablauf des Vertrages die jetzt geltenden Bestimmungen wieder in Kraft.

Zur Beurkundung haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die vorstehende Uebereinkunft, wie folgt, unterzeichnet.

Luxemburg,
Trier, den 5. November 1892.

(Gez.) VANNLERS,
Grossh. Luxemburgischer Staatsrath,
Präsident des Obergerichtshofes.

(Gez.) VON HEPPE,
Königl. Preussischer Regierungs-Präsident.

(Diese Uebereinkunft ist ratifizirt worden und der Austausch der Ratifikations-Urkunden hat am 20. Oktobe 1894 zu Luxemburg stattgefunden.)

Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, vom 30. Juni 1885.

Artikel I. — Im Rheinstrom vom Fall bei Schaffhausen an abwärts und allen Ausflüssen desselben, durch welche Wasser von dem bei Lobith ungetheilten Rhein in das Meer abfließen kann, soll beim Fischfange weder mittels ständiger Vorrichtungen (Fischwehr, Fach, Zalmstreek), noch mittelst am Ufer oder im Flussbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) der Stromlauf auf mehr als auf die Hälfte seiner Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Wanderfische versperrt werden dürfen.

Diese Vorschrift soll auch auf die Nebenflüsse des Rheins Anwendung finden; jedoch auf diejenigen Strecken der Nebenflüsse, welche Grenzgewässer mit einem an der Uebereinkunft nicht beteiligten Staate bilden, nur soweit, als in dem Nachbarlande ein gleiches Vorgehen beobachtet wird.

Die an einzelnen Nebenflüssen bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen sollen dieser Vorschrift nicht unterliegen, wenn mit denselben eine auf dieses besondere Fangmittel gerichtete Fischereiberechtigung verbunden ist.

Artikel II. — In dem Artikel I (Abs. 1) bezeichneten Strecken des Rheinstroms und in den dasselbst (Abs. 2) bezeichneten Nebenflüssen des Rheins, soweit sie den Durchzug der Lachse und Maifische zu den Laichplätzen vermitteln, dürfen Treibnetze beim Fischfange nur angewendet werden, wenn sie zwischen Ober- und Unter-Simm (Ober- und Unter-Leine) nicht über 2,5 m breit sind. Einwandige Netze, welche nur zum Fange von Stör bestimmt und geeignet sind, sollen dieser Beschränkung nicht unterworfen sein.

Mehrere Treibnetze dürfen nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen werden, welche mindestens das Doppelte der Länge des grossten Netzes beträgt.

Artikel III. — Im Rheinstrom vom Fall bei Schaffhausen an abwärts, in allen Ausflüssen desselben, durch welche Wasser von dem bei Lobith ungetheilten Rhein in das Meer abfließen kann, und in allen Nebenflüssen desselben soll jede Lachsfischerei mit Zegensbetrieb alljährlich auf die Dauer von zwei Monaten verboten sein.

Die Einstellung dieser Fischereibetriebe soll umfassen:

1. auf königlich niederländischen Gebiete die Zeit vom 16. August bis zum 15. Oktober einschliesslich;

2. auf der Strecke von der niederländisch-preussischen Grenze an aufwärts die Zeit vom 27. August bis zum 26. Oktober einschliesslich.

Die Regierungen der beteiligten Uferstaaten werden für ihr Gebiet feststellen, welche Fischereibetriebe dieser Vorschrift zu unterwerfen sind, und dabei Vorsorge treffen, dass nicht unter dem Vorwande der Fischerei auf andere Fischarten thatsächlich Lachsfischerei betrieben wird.

Ueber die getroffenen Anordnungen werden sich die Regierungen gegenseitig Mittheilung machen.

Artikel IV. — Von Basel an abwärts soll im Rheinstrom und in denjenigen Strecken seiner Nebenflüsse, welche den Durchzug der Lachse und Maifische zu den Laichstellen vermitteln, sowie in seinen im Artikel I bezeichneten Ausflüssen die Fischerei auf Lachse und Maifische

mit Gerathen jeder Art auf die Dauer von 24 Stunden in jeder Woche von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr eingestellt werden.

Der Königlich niederländischen Regierung bleibt vorbehalten, für die Lachsfischerei mit Reusen (Steekfischerei) im Fluthgebiete den Beginn dieser wochentlichen Schonzeit auf die erste tiefste Ebbe (laag water) nach Samstag Abend 6 Uhr und die Dauer der Schonzeit auf 2 Tiden festzusetzen.

Artikel V. — In denjenigen Strecken der Nebenflüsse des Rheins, in welchen sich geeignete Laichstellen für den Lachs finden, und im oberen Stromlaufe des Rheins selbst von Mannheim-Ludwigsbafen an aufwärts bis zum Fall von Schaffhausen soll die Lachsfischerei während der Dauer von mindestens 6 Wochen innerhalb der Zeit vom 13. Oktober bis 31. Dezember nur mit ausdrücklicher obrigkeitlicher Genehmigung betrieben und diese nur ertheilt werden dürfen, wenn die Benutzung der Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Lachse zum Zweck der künstlichen Fischzucht gesichert ist. Unter dieser Voraussetzung darf die Lachsfischerei auch während der wochentlichen Schonzeit (Artikel IV) obrigkeitlich gestattet werden.

Artikel VI. — Die Vorschriften der Artikel I bis V dieser Uebereinkunft finden auf die Mosel von ihrem Austritt aus Elsass-Lothringen bis Trier und auf alle diejenigen linksseitigen Nebenflüsse der Mosel, welche in ihrem Laufe preussisches und luxemburgisches Gebiet berühren, keine Anwendung.

Der Königlich preussischen Regierung bleibt vorbehalten, die Fischereiverhältnisse dieser Gewässer durch Verständigung mit der Grossherzoglich luxemburgischen Regierung im Sinne dieser Uebereinkunft zu regeln.

Artikel VII. — Zur Hebung des Lachsbestandes im Rheingebiete soll darauf Bedacht gedacht genommen werden, dass

1. die natürlichen Laichplätze in den Nebenflüssen den aufsteigenden Lachsen wieder möglichst erschlossen und zugänglich gemacht werden;
2. Die Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen Lachse möglichst zu Zwecken der künstlichen Zucht verwendet werden.

Artikel VIII. — Die Regierungen der beteiligten Uferstaaten werden für ihr Gebiet ein Mindestmaas feststellen, unter welchem Lachse weder gefangen, noch in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Artikel IX. — Die Regierungen der beteiligten Uferstaaten werden die zum Vollzuge dieser Uebereinkunft erforderlichen Vorschriften erlassen und deren Uebertretung mit angemessenen Strafen bedrohen, auch das zur Handhabung dieser Vorschriften erforderliche Aufsichtspersonal bestellen.

Durch gegenwärtige Uebereinkunft wird die Befugniss der einzelnen Staaten nicht ausgeschlossen, für ihre Gebiete strengere Bestimmungen zum Schutz der Fische zu treffen.

Artikel X. — Jede Regierung der beteiligten Uferstaaten wird für ihr Gebiet einen Bevollmächtigten stellen.

Diese Bevollmächtigten werden sich die von ihren Regierungen getroffenen Anordnungen über das Fischereiwesen im Rheingebiete gegenseitig mittheilen und von Zeit zu Zeit zusam-

menkommen, um über die zur Forderung der Lachsfischerei im Rheingebiete zu ergreifenden Massregeln zu berathen.

Artikel XI. — Diese Uebereinkunft tritt sofort nach ihrer Ratification in Kraft, bleibt von diesem Tage an zehn Jahre lang in Wirksamkeit und, wenn sie nicht zwölf Monate vor diesem Zeitpunkte von einer der vertragschliessenden Regierungen gekündigt worden ist, weiter von Jahr zu Jahr bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die eine oder andere der vertragschliessenden Regierungen die Kündigung erklärt hat.

Artikel XII. — Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Auswechselung der Ratificationen soll binnen möglichst kurzer Frist in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die Uebereinkunft unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, am 30. Juni 1886.

(Folgen die Unterschriften.)

Arrêté grand-ducal du 16 septembre 1894, réglant l'exercice de la profession de droguiste dans le Grand-Duché.

Nous ADOLPHE, par la grâce de Dieu, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau, etc., etc., etc. ;

Vu l'art. 54 de la loi du 8 mars 1875, sur la collation des grades ;

Vu l'avis du Collège médical ;

Notre Conseil d'État entendu ;

Sur le rapport de Notre Directeur général de l'intérieur et après délibération du Gouvernement en conseil ;

Avons arrêté et arrêtons :

Art. 1^{er}. L'exercice de la profession de droguiste est permis à tout luxembourgeois ayant subi avec succès soit l'examen de pharmacien ou de prévisieur de pharmacie, soit un examen spécial portant sur les matières suivantes :

A. *Histoire des drogues et des principaux objets du magasin de droguiste* : Synonymie. Définition. Origine et préparation. Phénomènes de la préparation. Lieux de provenance. Variétés. Caractères physiques. Caractères chimiques. Qualités. Identités. Marques particulières. Conservation. Défauts. Falsifications.

Großh. Beschluß vom 16. September 1894, die Ausübung des Berufes als Droguist betreffend.

Wir **Adolph**, von Gottes Gnaden, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau, etc., etc., etc. ;

Nach Einsicht des Art. 54 des Gesetzes vom 8. März 1875, über die Verleihung der Grade ;

Nach Einsicht des Gutachtens des Medizinal-Collegiums ;

Nach Anhörung Unseres Staatsrathes ;

Auf den Bericht Unseres General-Directors des Innern und nach Berathung der Regierung im Conseil ;

Haben beschlossen und beschließen :

Art. 1. Die Ausübung des Berufes als Droguist ist jedem Luxemburger gestattet, der mit Erfolg entweder die Prüfung als Apotheker oder als Provisor, oder eine Spezialprüfung über die nachfolgenden Gegenstände bestanden hat :

A. Geschichte der Drogen und hauptsächlichsten Geräthschaften einer Droguerie: Synonyma. Beschreibung. Herkunft und Herstellung. Erscheinungen bei der Herstellung. Bezugsquellen. Arten. Physikalische und chemische Eigenschaften. Qualitäten. Identitäten. Besondere Kennzeichen. Aufbewahrung. Besondere Mängel. Fälschungen.

B. a) *Indication des arrêtés et règlements qui régissent l'exercice de la profession ;*

b) *Poisons : Devoirs des droguistes pour éviter les accidents ; conservation, débit ;*

c) *Balances : Qualités d'une bonne balance ; parties qui la composent ; différentes sortes de balances ; causes d'erreurs dans les pesées ; méthode de la double pesée ;*

d) *Poids et mesures : Vérification de leur bonne qualité ; usage des mesures ; causes d'erreur ; obligations imposées par la loi ;*

e) *Aréomètres : Application à la droguerie ; différentes sortes d'aréomètres ; indications qu'ils donnent ; vérification de leur bonne qualité ; cause d'erreurs dans leur emploi ;*

f) *Densité : Application à la droguerie ; constatation ; rapports avec les degrés et les poids ;*

g) *Nomenclature usitée en droguerie ;*

h) *Eaux et drogues : Eau libre, combinée ; corps anhydres ; hydratés, déliquescents, efflorescents, hygroscopiques ; fusion aqueuse ; ignée ; décrépitation ;*

i) *Choix des drogues :*

1° à employer comme médicaments ;

2° à employer pour l'extraction de leurs principes actifs ;

3° soins à apporter dans la réception des drogues ;

j) *Récolte des substances végétales, animales, minérales ;*

k) *Emondation des substances récoltées, achetées ;*

l) *Dessication : Action de la chaleur ;*

m) *Conservation des drogues : Causes d'altération ; humidité ; air ; chaleur ; lumière ; animaux etc. ;*

n) *Pulvérisation : Poudres ; règles à observer ; parties à rejeter de la pulvérisation.*

Art. 2. Pour être admis à subir l'examen spécial de droguiste, le candidat doit :

1° être muni d'un certificat de passage de la IV^e à la III^e gymnasiale ou de la III^e à la II^e in-

B. a) *Angabe der Beschlüsse und Reglemente, betreffend die Ausübung des Berufes ;*

b) *Gifte: Pflichten der Droguisten zur Verhütung von Unglücksfällen ; Aufbewahrung und Verkauf ;*

c) *Waagen: Eigenschaften einer guten Waage ; Bestandtheile derselben ; verschiedene Systeme von Waagen ; Ursachen falscher Wägungen ; das Wägen durch Substitution ;*

d) *Maasse und Gewichte: Gebrauch und Prüfung auf Richtigkeit ; Ursache der Irrungen ; Gesetzesbestimmungen ;*

e) *Areometer: Verwendung derselben in der Droguerie ; verschiedene Arten von Areometern ; Zweckangaben ; Richtigkeitsprüfung und Ursache von Irrthümern bei deren Gebrauch ;*

f) *Dichtigkeit: deren Anwendung in der Droguerie ; Bestimmung derselben ; Verhältnis zu den Graden und den Gewichten ;*

g) *Verzeichniß der gebräuchlichsten Drogen ;*

h) *Wasser und Drogen: Freies und gebundenes Wasser ; wasserfreie und wasserhaltige, zerfließende und verwitternde, hygroskopische Körper ; Schmelzen und Verpuffen ;*

i) *Auswahl der Drogen:*

1° bei Verwendung zu Medicamenten ;

2° zur Vereitung ihrer wirksamen Bestandtheile ;

3° Sorgfalt bei der Annahme der Drogen ;

j) *Einsammeln vegetabilischer, animalischer und mineralischer Substanzen ;*

k) *Bearbeitung der geernteten oder gekauften Substanzen ;*

l) *Austrocknen: Wirkung der Wärme ;*

m) *Aufbewahrung der Drogen: Ursachen von Verderbniß ; Feuchtigkeit ; Luft ; Wärme ; Licht ; Ungeziefer, u. s. w. ;*

n) *Das Pulverisiren: Pulver ; zu befolgende Regeln ; zu entfernende Theile beim Pulverisiren.*

Art. 2. Behufs Zulassung zum Spezialexamen als Droguist wird vom Candidaten erfordert :

1° ein Uebergangszugniß aus der IV. in die III. Gymnasialklasse oder aus der III. in die

dustrielle, ou en cas d'études faites à l'étranger, d'un certificat jugé équivalent par le Gouvernement ;

2° justifier du paiement d'un droit d'admission, fixé à cent francs ; en cas d'ajournement ce droit est réduit à la moitié de cette somme pour l'examen ultérieur ;

3° justifier d'avoir travaillé pendant deux années au moins dans une ou au plus dans deux drogueries ou pharmacies.

Art. 3. L'examen se divisera en une épreuve par écrit et une épreuve orale, laquelle sera publique.

Le jury d'examen sera composé, à Notre choix, de cinq membres effectifs et de trois membres suppléants.

Art. 4. Le luxembourgeois qui, au jour de la publication du présent arrêté, aura fait un stage d'un an au moins chez un pharmacien du pays, sera en droit, s'il réclame cette faveur en deans les deux années qui suivront cette publication, d'exercer la profession de droguiste, moyennant l'accomplissement préalable des conditions prévues par les dispositions antérieurement en vigueur sur cet objet.

Pour l'exécution de la prescription générale qui précède, le stage biennal d'élève-droguiste prévu par l'art. 30 de l'ordonnance du 12 octobre 1841, sera suppléé par un stage en pharmacie de même durée.

Art. 5. Toutes les dispositions non prévues par le présent arrêté seront réglées par le Gouvernement.

Art. 6. Notre Directeur général de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Vereinsalpe, le 16 septembre 1894.

ADOLPHE.

*Le Directeur général
de l'intérieur,
H. KIRPACH.*

II. Industrieclasse, oder, bei auswärts gemachten Studien, ein von der Regierung gleichwerthig erachtetes Zeugniß ;

2° der Nachweis der bewirkten Zahlung des Aufnahme-rechtes im Betrage von hundert Franken ; bei Zurücksetzung des Candidaten ist dieser Betrag für das demnächstige Examen auf die Hälfte ermäßigt ;

3° der Nachweis einer wenigstens zweijährigen Thätigkeit in einer, oder höchstens in zwei Droguerien oder Apotheken.

Art. 3. Das Examen besteht in einer schriftlichen und in einer mündlichen Prüfung, welche letztere öffentlich ist.

Die Prüfungsjury wird, gemäß Unserer Wahl, aus fünf thatsächlichen und aus drei Ersatzmitgliedern zusammengesetzt.

Art. 4. Der Luxemburger, welcher bei Veröffentlichung des gegenwärtigen Beschlusses wenigstens ein Jahr als Stagiär bei einem Apotheker des Landes in Stellung gewesen, ist, falls er diese Begünstigung beansprucht, berechtigt, innerhalb der zwei Jahre, welche auf besagte Veröffentlichung folgen, den Beruf als Droguist auszuüben, wenn er den durch die vorher in Kraft gewesen, diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Bedingungen genügt.

Zur Ausführung der vorstehenden allgemeinen Bestimmung wird die zweijährige Droguisten-Beurzeit, welche durch Art. 30 der Verordnung vom 12. October 1841 vorgegeschrieben ist, durch eine Stage von gleicher Dauer in einer Apotheke ersetzt.

Art. 5. Alle Bestimmungen, welche durch gegenwärtigen Beschluß nicht vorgesehen sind, werden durch die Regierung geregelt.

Art. 6. Unser General-Director des Innern ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Vereins-Alpe, den 16. September 1894.

Adolph.

*Der General-Director
des Innern,
H. Kirpach.*

Avis. — Association syndicale.

Conformément à l'art. 10 de la loi du 28 décembre 1883, il sera ouvert du 29 octobre au 12 novembre 1894, dans la commune de Hosingen, une enquête sur le projet et les statuts d'une association à créer pour construction de chemins d'exploitation à Hosingen.

Le plan de situation, le devis détaillé des travaux, un relevé alphabétique des propriétaires intéressés, ainsi que le projet des statuts de l'association sont déposés au secrétariat communal de Hosingen, à partir du 29 octobre prochain.

M. *Thinnes*, membre de la Commission d'agriculture à Binsfeld, est nommé commissaire à l'enquête. Il donnera les explications nécessaires aux intéressés, sur le terrain, le 12 novembre prochain, de 9 à 11 heures du matin, et recevra les réclamations le même jour, de 2 à 4 heures de relevée, au secrétariat communal.

Luxembourg, le 15 octobre 1894.

*Le Ministre d'Etat, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Avis. — Association syndicale.

Conformément à l'art. 10 de la loi du 28 décembre 1883, il sera ouvert du 29 octobre au 12 novembre 1894, dans la commune de Differdange, une enquête sur le projet et les statuts d'une association à créer pour chemins d'exploitation à Obercorn.

Le plan de situation, le devis détaillé des travaux, un relevé alphabétique des propriétaires intéressés ainsi que le projet des statuts de l'association sont déposés au secrétariat communal de Differdange, à partir du 29 octobre prochain.

M. *de Wacquant*, député à Fœtz, est nommé commissaire à l'enquête. Il donnera les explications nécessaires aux intéressés, sur le terrain, le 12 novembre prochain, de 9 à 11 heures du matin, et recevra les réclamations le même jour,

Bekanntmachung. — Syndikatsgenossenschaft.

Gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 28. Dezember 1883 wird vom 29. Oktober auf den 12. November 1894 in der Gemeinde Hosingen eine Untersuchung abgehalten über das Projekt und die Statuten einer zu bildenden Genossenschaft für Anlage von Feldwegen zu Hosingen.

Der Situationsplan, der Kostenanschlag, ein alphabetisches Verzeichnis der beteiligten Eigentümer, sowie das Projekt des Genossenschafts-aktes, sind auf dem Gemeindefekretariate von Hosingen vom 29. October k. ab, hinterlegt.

Hr. *Thinnes*, Mitglied der Ackerbau Commission zu Binsfeld, ist zum Untersuchungscommissar ernannt. Die nöthigen Erklärungen wird er den Interessenten, am 12. November k., von 9—11 Uhr Morgens, an Ort und Stelle geben und am selben Tage, von 2 bis 4 Uhr Nachmittags, etwaige Einsprüche im Gemeindefekretariate entgegennehmen.

Luxemburg, den 15. October 1894.

*Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
EYSCHEN.*

Bekanntmachung. — Syndikatsgenossenschaft.

Gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 28. Dezember 1883 wird vom 29. October auf den 12. November 1894 in der Gemeinde Differdingen eine Untersuchung abgehalten über das Projekt und die Statuten einer zu bildenden Genossenschaft für Anlage von Feldwegen zu Obercorn.

Der Situationsplan, der Kostenanschlag, ein alphabetisches Verzeichnis der beteiligten Eigentümer, sowie das Projekt des Genossenschafts-aktes sind auf dem Gemeindefekretariat von Differdingen, vom 29. October k. ab, hinterlegt.

Hr. *de Wacquant*, Deputirter zu Fötz, ist zum Untersuchungscommissar ernannt. Die nöthigen Erklärungen wird er den Interessenten, am 12. November k., von 9—11 Uhr Morgens, an Ort und Stelle geben und am selben Tage,

de 2 à 4 heures de relevée, au secrétariat communal.

Luxembourg, le 15 octobre 1894.

*Le Ministre d'État, Président
du Gouvernement,
EYSCHEN.*

Avis. — Administration communale.

Par arrêté grand-ducal en date du 10 octobre ct., M. Henri *Donckel*, cultivateur à Herborn, a été nommé bourgmestre de la commune de Mompach.

Luxembourg, le 16 octobre 1894.

*Le Directeur général de l'intérieur,
H. KIRPACH.*

Avis. — Bourses d'études.

Une bourse d'étude de la fondation *Penninger* est vacante depuis le 1^{er} octobre ct.

Les prétendants à la jouissance de cette bourse sont invités à me faire parvenir leurs demandes, accompagnées des pièces justificatives de leurs droits, pour le 1^{er} novembre prochain, au plus tard.

Luxembourg, le 10 octobre 1894.

*Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.*

Avis. — Caisse d'épargne.

Il est porté à la connaissance du public qu'en vertu d'une autorisation du conseil d'administration de la Caisse d'épargne du 10 octobre ct., le livret n° 12350 du bureau central, qui a été perdu, est annulé et a été remplacé par un duplicata.

Luxembourg, le 13 octobre 1894.

*Le Directeur général des finances,
M. MONGENAST.*

Avis. — Règlements communaux.

Dans leurs séances des 13 et resp. 21 septembre 1894, les conseils communaux de Wellen-

von 2—4 Uhr Nachmittags, etwaige Einsprüche im Gemeindefretariate entgegennehmen.

Luzemburg, den 15. October 1894.

*Der Staatsminister, Präsident
der Regierung,
E y s c h e n.*

Bekanntmachung. — Gemeindeverwaltung.

Durch Großh. Beschluß vom 10. d. Mts. ist Hr. Heinrich *Donckel*, Landwirth zu Herborn, zum Bürgermeister der Gemeinde Mompach ernannt worden.

Luzemburg, den 16 October 1894

*Der General-Director des Innern,
G. Kirpach.*

Bekanntmachung. — Studienbörsen.

Eine Studienbörse der Stiftung *Penninger* ist seit dem 1. October c. fällig.

Bewerber um deren Genuß sind gebeten, ihre desfalligen Gesuche nebst Belegstücken für spätestens den 1. November l. anher gelangen zu lassen.

Luzemburg, den 10 October 1894.

*Der General-Director der Finanzen,
M. Mongenast.*

Bekanntmachung. — Sparkasse.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gemäß einer Ermächtigung des Verwaltungsrathes der Sparkasse vom 10. October ct. das verloren gegangene Livret Nr. 12350 des Hauptamtes für nichtig erklärt und durch ein Duplikat ersetzt worden ist.

Luzemburg, den 13. October 1894.

*Der General-Director der Finanzen,
M. Mongenast.*

Bekanntmachung. — Gemeindeglemente.

In ihren Sitzungen vom 13. bezw. 21. September 1894 haben die Gemeinderäthe von Wellen-

stem et de Bous ont arrêté des règlements de police pour les bans de vendanges en 1894. — Ces règlements ont été dûment publiés.

Luxembourg, le 10 octobre 1894.

Le Directeur général de l'intérieur,
H. KIRPACH.

lenstein und Bous Polizeireglemente in betreff der Sperrung der Weinberge für 1894 erlassen. — Befagte Reglemente sind vorchriftsmäßig veröffentlicht worden.

Luzemburg, den 10. October 1894.

Der General-Director des Innern,
G. Kirpach.

Relevé des personnes qui ont fait la déclaration prévue pour acquérir la qualité de Luxembourgeois pendant le 3^e trimestre 1894.)*

N ^o	Noms et prénoms des déclarants.	Profession.	Domicile.	Date de la naissance.	Date des déclarations.
1	Lamarle, Ad.-Aug.	Cousinier.	Luxemb.-gare.	1 ^{er} nov. 1872.	21 juin 1894.
2	Glesener, Michel.	Cultivateur.	Basbellain.	20 mai 1873.	3 juillet 1894.
3	Niederprum, Jacq.	Etudiant.	Luxembourg.	25 juillet 1873.	3 août 1894.
4	Feiner, Alphonse.	Maître-tailleur.	Esch-s.-l'Alz.	19 août 1873.	20 août 1894.
5	Wolwert, Jos.-Séb.	Ouvrier.	Kautenbach.	17 mars 1873.	16 août 1894.
6	Schweitzer, Jean-Th.	Maréchal-ferrant.	Rodange.	28 juin 1873.	18 août 1894.
7	Antony, Jean.	Cultivateur.	Basbellain.	5 mars 1873.	3 sept. 1894.
8	Cornu, Gust.-Norb.	Ajusteur.	Luxembourg.	29 déc. 1872.	5 sept. 1894.

*) Les sept premiers ont fait la déclaration prévue à l'art. 9 du Code civil, le dernier celle prévue à l'art. 10 du même Code.

Luxembourg, le 10 octobre 1894.

Le Ministre d'État, Président du Gouvernement,
EYSCHEN.

Emprunts communaux. — Tirage du 1^{er} octobre 1894.

COMMUNES.	Emprunts.	Échéance.	Numéros sortis à		Caisse de remboursement.
			100 fr.	500 fr.	
Basbellain.	10,500 fr.	1 ^{er} janv. 1893.	7, 30, 33, 64, 75, 100.	»	Caisse communale.
Beaufort.	11,000 fr.	1 ^{er} octob. 1894.	8, 21.	10	Banque Werling, Lambert et C ^{ie} .
Beaufort-Dillingen	7,000 fr.	id.	14, 23, 46	»	id.
Bevange s/A.	18,000 fr.	1 ^{er} nov. 1894.	42, 68.	»	Caisse communale
Hosingen.	22,800 fr.	1 ^{er} janv. 1893.	16, 20, 30, 38.	2, 11.	Banque Internationale.
Kayl.	28,400 fr.	id.	22, 68, 100.	»	Caisse communale.

Luxembourg, le 11 octobre 1894.

Le Directeur général de l'intérieur,
H. KIRPACH.

Bekanntmachung. — Zollwesen.

Im Anschluß an die Seite 538 ff. des Memorials für 1894 abgedruckten Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnittweine und Moste ist beschlossen worden:

„Daß bis auf Weiteres die zollamtliche Untersuchung von in Gebinden eingehendem Verschnitt Wein und Most nach dem Ermessen der Zoll- oder Steuerstelle auch dann auf eine probe-
weise beschränkt werden kann, wenn das beigebrachte Attest eines staatlich angestellten otech-
nischen Beamten oder einer staatlichen otechnischen Anstalt des Produktionslandes auf die
Untersuchung von Durchschnitts- (Misch) Proben gegründet ist, welche aus den zu der Sendung
gehörigen Gefäßen entnommen sind.

„Die Untersuchung hat sich jedoch mindestens auf den zehnten Theil der Gebinde zu erstrecken.“

Luxemburg, den 18. October 1894.

Der General-Director der Finanzen,
M. M o n g e n a s t.

Caisse d'épargne. — Opérations effectuées du 1^{er} au 15 octobre 1894.

Versements par 357 déposants, dont 93 nouveaux	fr.	43,180 18
Versements antérieurs et intérêts capitalisés	»	8,886,115 47
Total des versements	fr.	8,899,295 65
Remboursements à 154 déposants, dont 51 pour solde	fr.	36,306 48
Remboursements depuis le 1 ^{er} janvier, année ct., intérêts compris . . . »	»	1,134,656 40
Total des remboursements	fr.	4,170,962 88
Solde au 15 octobre 1894	fr.	7,728,332 77